

Satzung

der Gemeinde Heringsdorf über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in den Ortsteilen Heringsdorf, Fargemiel und Süssau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Ortsteile Heringsdorf, Fargemiel und Süssau sind als Erholungsorte anerkannt.

- (2) Die Gemeinde Heringsdorf erhebt in diesen Ortsteilen zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe werden die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 31,51 v.H. gedeckt.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen

denjenigen selbständig tätigen, natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohnsitz oder Betriebsitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehen der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Heringsdorf gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.

(2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Heringsdorf ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden - und von der Gemeindevertretung zu beschließenden Bedarfsberechnung.

§ 6

Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilstufen bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung der Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich aus den Anlagen 1 und 2 kein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben außer Ansatz.

(4) Als volle Arbeitskräfte im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 19,25 Wochenstunden, so bleiben diese unberücksichtigt; darüber hinausgehende Zeiten werden als voll Arbeitskraft gewertet.

§ 8

Vorteilstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.

(2) Es werden 2 Vorteilstufen gebildet:

a) **Vorteilsstufe 1:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar Vorteile erlangen können.

b) **Vorteilsstufe 2:**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den Vorteilsstufen 1 und 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 9
Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt 50,-- DM.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

- a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
- b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit.

§ 10
Auskunfts- und Meldepflichten, Veranlagung

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Heringsdorf bis zum 31.07. jeden Jahres die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nach dem Stande vom 15.07. jeden Jahres mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so werden die Berechnungsgrundlagen geschätzt.

(2) Die Heranziehung zur Zahlung der Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Amtes Oldenburg-Land.

§ 11
Fälligkeit

Die Abgabe ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Amtskasse des Amtes Oldenburg-Land zu zahlen.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Oldenburg-Land ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten, die im Steueramt sowie im Ordnungsamt vorhanden sind, zulässig.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 (1) dieser Satzung der Gemeinde Heringsdorf die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe auch nach Aufforderung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 (2) Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1984 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 17.09.1991 außer Kraft.

Oldenburg i.H., den 14.07.2000

(L.S.) Gemeinde Heringsdorf
gez. Becker
Der Bürgermeister